

Abmahnung wegen Verstoß gegen das Urhebergesetz

Statistische Auswertung sowie
Verhaltensuntersuchung

Ausgabe 2; Oktober 2008
Österreich

Vorwort

Es soll keinesfalls der Tenor entstehen, Urheberrechtsverletzungen zu legitimieren, sondern es geht vielmehr darum, dass ein wettbewerbsrechtliches Instrumentarium auf Grund einer rechtlichen Grauzone benutzt wird, das „schnelle Geld“ zu machen.

Die dieser Übersicht zu Grunde liegenden Daten stammen ausschließlich aus freiwilligen Angaben und sind öffentlich zugänglich. Die Informationen Abgemahneter wurden auf Grund ihres Alias (Nicknames) hinreichend anonymisiert. Als Quelle dienen diverse Foren.

Wünsche, Rückmeldungen (für Korrekturen) und Diskussionen sind ausdrücklich gewünscht!
Kontakt über Princess15114 des Board bei [abmahnwahn-dreipage.de](https://www.abmahnwahn-dreipage.de)

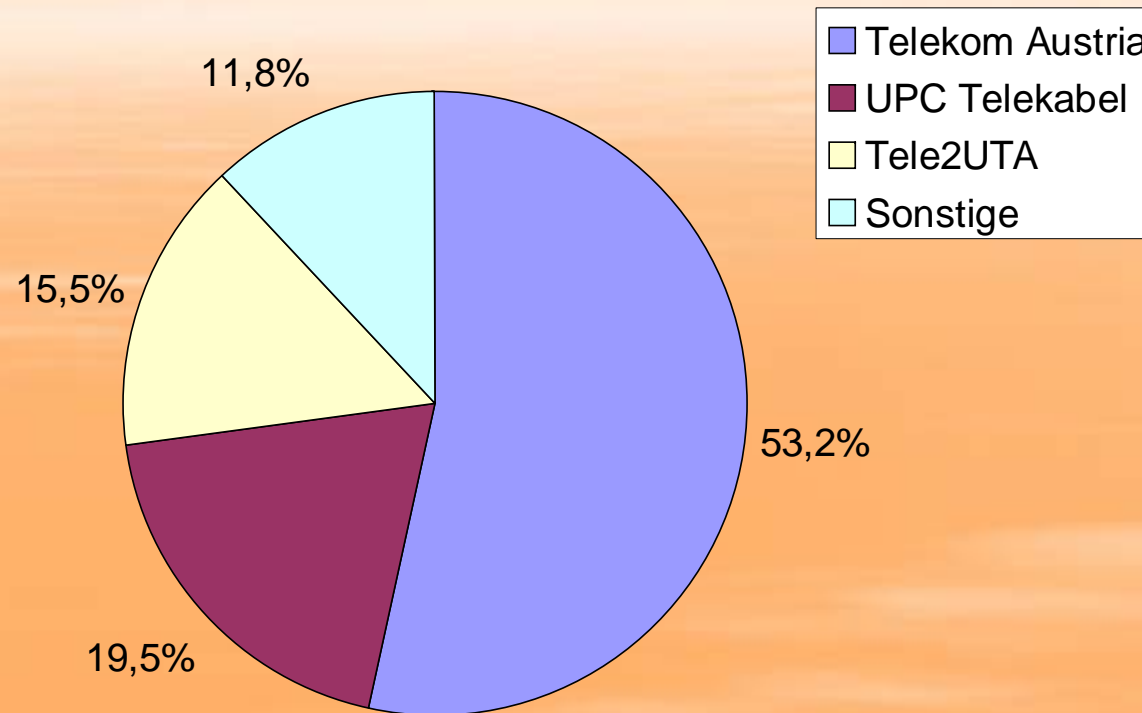
Bezüglich Versand von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzung wurden nachfolgende Kanzleien / Firmen erfasst:
Rechtsanwälte Längle/Fussenegger; Bregenz

Betrachtung des Breitbandmarktes in Österreich

Entsprechend der Marktforschungsfirma Arthur D. Little (www.adlittle.at) waren im Dezember 2007 2,23 Mill. Breitbandanschlüsse gemeldet. Diese setzen sich zu 46% aus DSL und entkoppelten Anschlüssen, zu 26% aus Anschlüssen regionaler Kabelanbieter und aus 28% UMTS Anbieter zusammen.

Weiterhin hat man mit Stolz einen Haushaltsdurchsatz von 55% an Breitbandverbindungen zu vermelden. Bei 3,537 Mil. Haushalte in Österreich (Quelle: www.statistik.at; 2007) ergibt dies 1,945 Mill. abmahnfähige Haushalte. (Die übrigen Breitbandanschlüsse von 285.000 werden für Industrie und Gewerbe bereitgestellt.)

Kundenverteilung nach Internetanbieter



Quelle: www.report.at

Durch die große Zersplitterung des Marktes in viele kleine regionale Anbieter, mit teilweise weniger als 1000 Kunden, ist es nicht sinnvoll alle Provider aufzulisten. Daher beschränkt sich die Darstellung auf die drei größten Provider: Telekom Austria (inkludiert Mobilcom Austria, da die deren Backbone nutzen), UPC Telekabel und Tele2UTA.

Durch den hohen Anteil des Platzhirsches AON, sind andere Provider im Abmahnwahn nur in sehr geringer Zahl zu erwarten.

Inhalt des Abmahnwahns

Der bislang einzig bekannte Abmahner Längle/Fussenegger, mahnt österreichische Internetnutzer im Auftrage von deutschen Rechteinhabern ab.

Beginn der Aktivitäten durch den beauftragten IT-Dienstleister, um die IP-Adressen zu ermitteln, lässt sich auf Oktober 2007 datieren. Die Ermittlungen finden zu 100% im Edonkey-Netzwerk statt. Erste Abmahnungen wurden Ende des Monats Juli 2008 (eintreffend, zwischen 01. – 12. August 2008) verschickt. Nach einer kurzen Pause treffen seit dem 02. September fast täglich Abmahnungen bei Internetnutzern ein. Die durchschnittliche Zeit zwischen Log und Abmahnung beträgt 143 Tage.

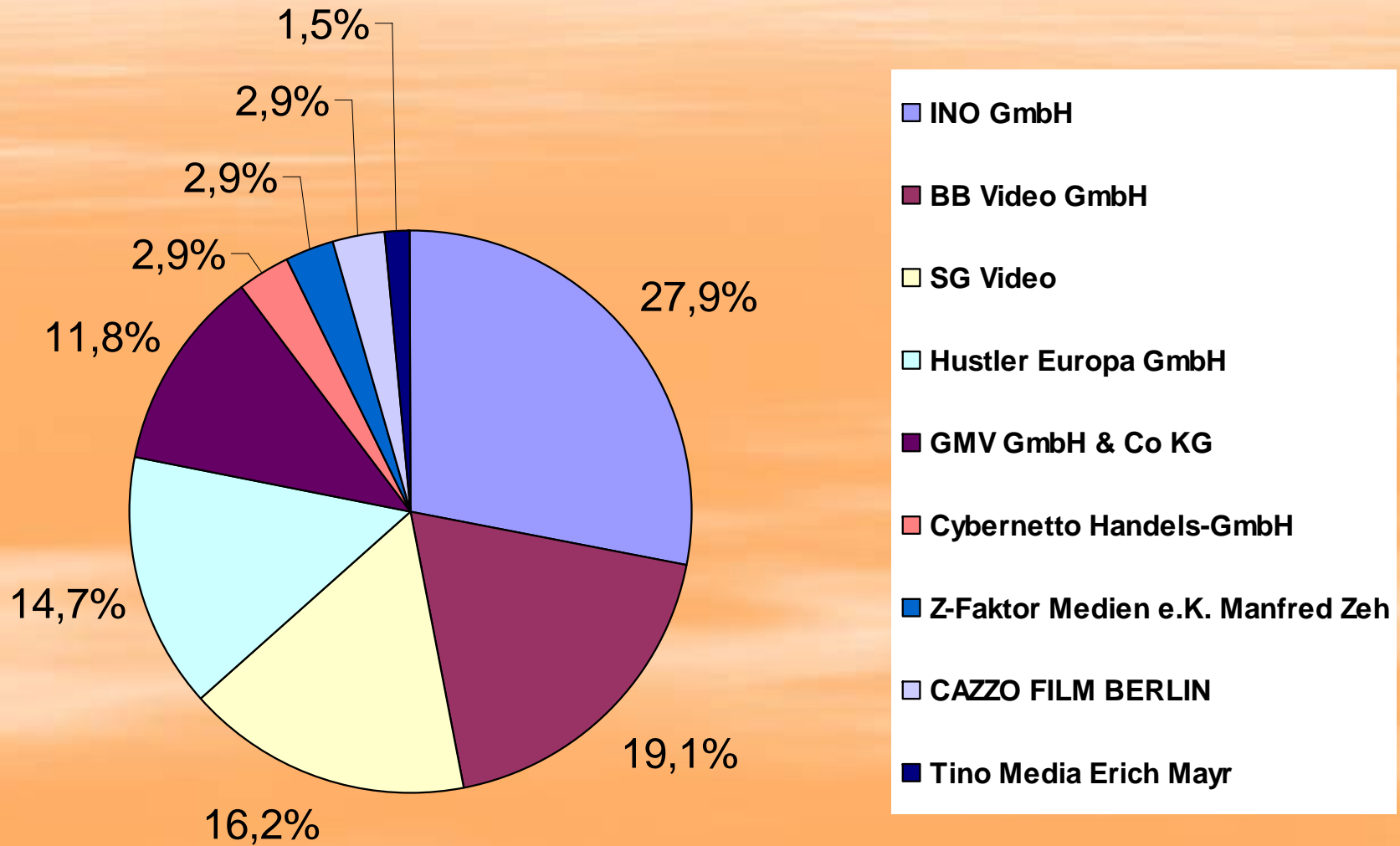
Seit dem 17.10.2008 stellt die Telekom Austria die Herausgabe der Klarnamen ohne Richterbeschluss auf Druck der Öffentlichkeit ein. Da ein späteres Log-Datum nicht bekannt ist, wird dies auch die vorläufig letzte Abmahnstatistik für Österreich sein.

Abgemahnt werden bislang nur Filme mit pornografischem Inhalt.

Die Rechteinhaber im Einzelnen:

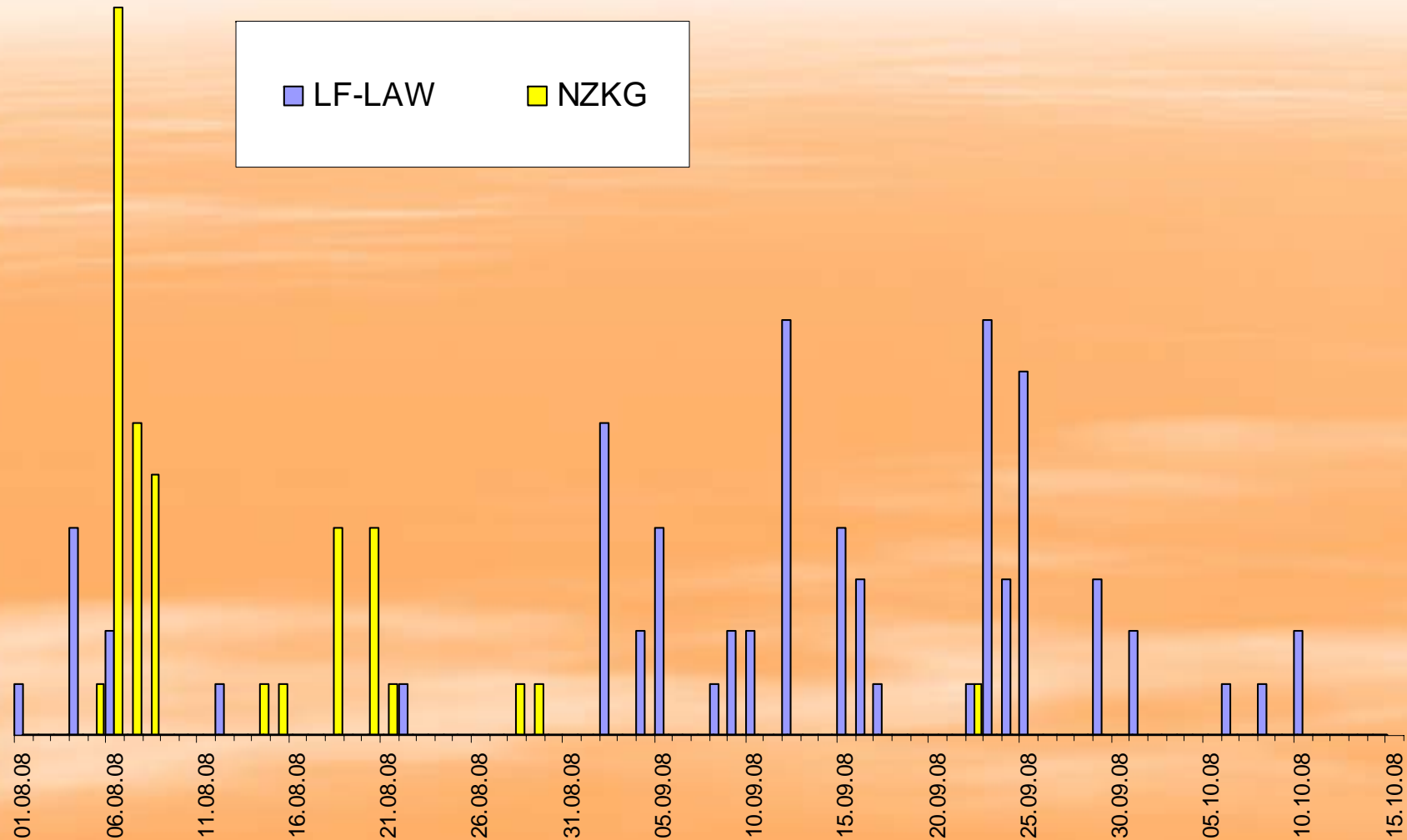
BB Video GmbH; Mühlheim,
Cazzo Film GmbH & Co. KG; Berlin,
Cybernetto Handels-GmbH; Offenbach a. M.,
GMV GmbH & Co KG; Zaberfeld-Ochsenburg,
HUSTLER EUROPE GmbH; Krefeld,
Muschi Movie INO GmbH; Wuppertal,
SG Video; Mönchengladbach,
Tino Media Erich Mayr; Berlin,
Z-Faktor Medien e.K. Manfred Zeh; Illertissen

Abmahnverteilung bezogen auf die Rechteinhaber



Ein Ausflug nach Deutschland

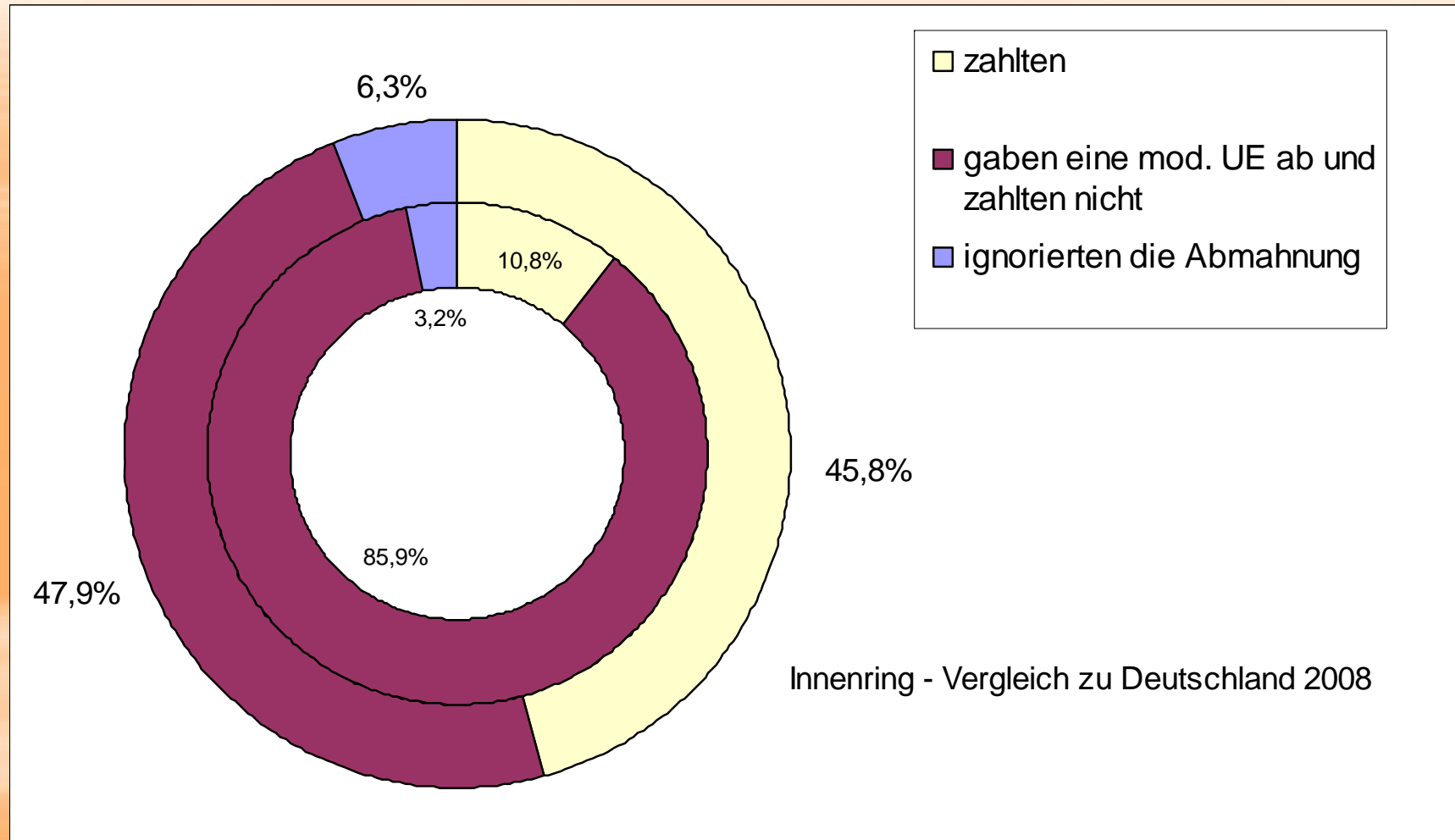
oder
Kann man zwei Dinge gleichzeitig machen?



Die Folie zeigt die Abmahnaktivitäten (Tag der Abmahnung) der beiden Kanzleien LF-LAW (AT) und NZKG (D) im zeitlichen Vergleich August bis Oktober 2008. Nur Zufall?

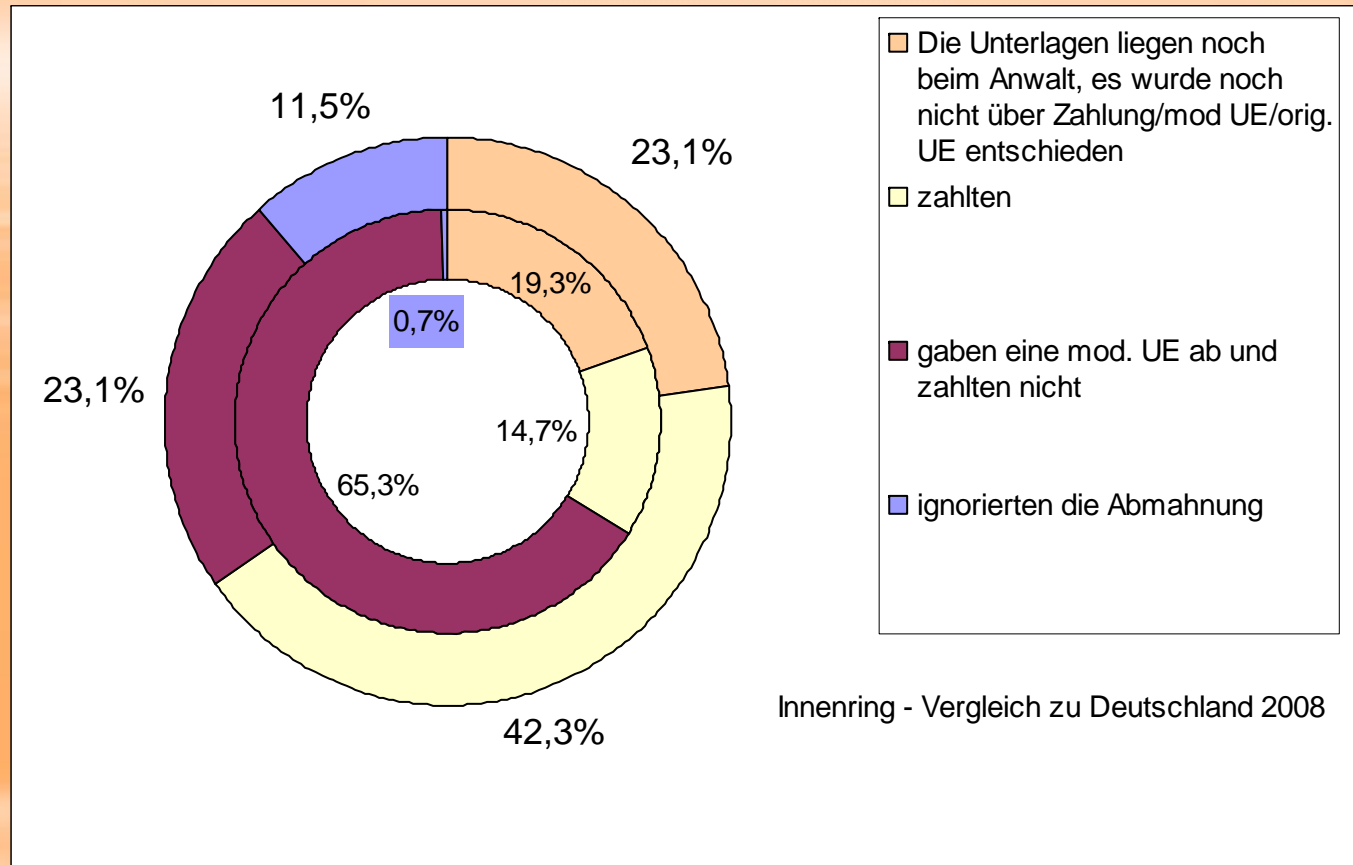
Verhalten nach Abmahnung (Gesamt)

August bis Oktober 2008



Da Forenbenutzer die Anwender sind, die sich mit der Problematik auseinandersetzen, dürfte der Anteil der Zahler unter den „Unwissenden“ ungleich höher sein.

Verhalten Abgemahnter mit anwaltlicher Vertretung

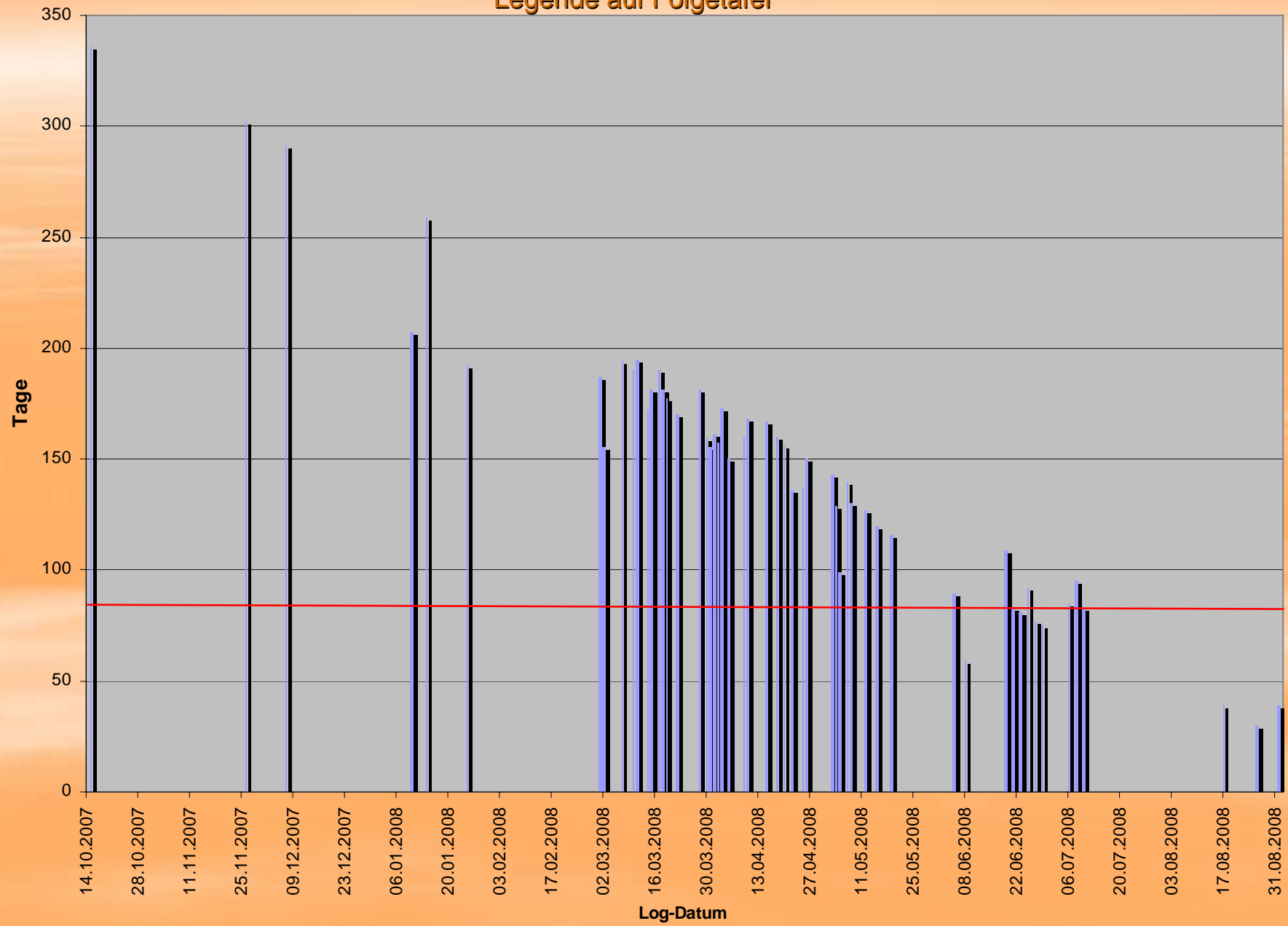


Der Anteil Abgemahnter, die einen eigenen Anwalt konsultierten beträgt 37,7%. Eine erhebliche Anzahl Abgemahnter dieser Gruppe befindet sich in einer Widerspruchsauseinandersetzung mit dem Abmahner. Die Ignorierer kontaktierten i.d.R. den Haus- und Hof-Anwalt oder den Konsumentenschutz.

Als neue Herausforderung für die Anwälte, die Abgemahnte vertreten, muss sich ein klarer Trend erst noch abzeichnen. Nach bisherigen Erfahrungen, ist die Gruppe „Ocker“ auch den Zahlern hinzuzuzählen, die dann bei über zwei Drittel liegt.

Möglichkeit zur Gegenwehr

Legende auf Folgetafel



Die Folie 10 zeigt alle bekannten Abmahnungen aufsteigend angeordnet nach Datum des Log-Zeitpunktes. Jede senkrechte Linie stellt eine Abmahnung dar und die Höhe der Linie gibt Auskunft darüber, wie viele Tage zwischen Log-Datum und Erhalt der Abmahnung beim Abgemahnten vergangen sind.

Da es sich hier ausschließlich um Nutzer, die Kunden bei AON sind, handelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers. Zitat: „Verkehrsdaten werden ... binnen sechs Wochen nach Bezahlung der vereinbarten Entgelte gelöscht.“ Dies sind 42 Tage. Geht man weiterhin davon aus, dass vom Log-Datum bis zur Bezahlung des Providers noch einmal maximal ein Monat (also 30 Tage) vergeht, müsste der Provider AON also nach spätestens nach 72 Tagen (rote Linie) keine Verkehrsdaten mehr besitzen.

Bei über 70% der vorgenannten Abmahnungen bestehen daher berechtigte Zweifel, ob sich der Provider auch an seine eigenen AGB hält, wenn der Antrag auf Herausgabe des Klarnamens, bezüglich der ermittelte IP-Adresse erst nach den besagten 72 Tagen durch die Abmahnkanzlei oder eine von ihr beauftragten Gesellschaft erfolgte. Zur Überprüfung sollte man an Telekom Austria ein Auskunftersuchen schicken.

Doch keine Sorge, auch die Abmahner haben diese – für sie ungünstige – Schwachstelle erkannt. So bemerkt man bei Abmahnungen, mit jüngerem Log-Datum, kaum noch ein Überschreiten jener 72 Tage Grenze.

Kontoinhaber: Verein gegen den Abmahnwahn

Spendenkonto: 1 000 301 512

Bankleitzahl: 140 510 00



Diese Übersicht entstand durch wochenlange und fortwährend andauernde Recherche in verschiedenen Internetforen von Daten Abgemahnter auf Grund privater Initiative.

Herausgeber/Haftung

Princess15114 überprüft und aktualisiert ständig die Daten dieser Publikation. Alle Analysen sind mit größter Sorgfalt durchgeführt, dennoch kann für die Informationen, die sich ständig ändern, keine Haftung übernommen werden. Insbesondere stellt die Interpretation der verwendeten Auswertungen lediglich die persönliche Meinung des Verfassers dar.

Ausgabe: Oktober 2008; Datenstand: 31.10.2008

